



Weisung zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium

Autor: Martin Studer

Ausgabestelle: Prorektorat

Geltungsbereich: Hochschule HTW Chur

Klassifizierung: intern

Version: V01.00

Datum: 14.11.2016

Gestützt

auf das Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master vom 29. September 2015

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Weisung beschreibt die Rahmenbedingungen (nachfolgend „Fördersystem“) für die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium an der HTW Chur.

² Diese Weisung soll sicherstellen, dass Spitzensportlerinnen und -sportler ihr Studium an der HTW Chur in Kombination mit ihrer Sportkarriere abschliessen können.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge.

Art. 3

Richtlinien

¹ Die Departemente können zusätzliche Richtlinien zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium definieren.

II. Anerkennung als Spitzensportlerin oder -sportler

Art. 4

Spitzensportler

¹ Als Spitzensportlerin oder -sportler im Sinne dieser Weisung gelten folgende Studierende:

² Sportler/innen

- Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader
- Inhaberinnen und Inhaber einer Swiss Olympic Card
- Teamsportlerinnen und -sportler der höchsten nationalen Liga

³ Trainer/innen

- Tätigkeit als Regionaltrainer/in (Trainer eines Regionalkaders)
- Tätigkeit als Nationaltrainer/in
- Berufsanerkennung als Trainer/in
- Inhaber/innen einer Swiss Olympic Trainer oder Techniker Card

⁴ Die Erweiterung auf Studierende, die nicht zu einer der vorgenannten Kategorien zählen, liegt in der Kompetenz der Studienleitung.

Art. 5

Beantragung

¹ Studierende, welche vom Fördersystem profitieren wollen, haben spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn bei der Studienleitung die Anerkennung als Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler schriftlich zu beantragen.

² Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der persönlichen Situation
- Kopie der Swiss Olympic Card, der NOC- oder Kaderliste
- Kopie der vorgesehenen Trainings- und Wettkampfplanung
- sinngemässe Unterlagen

³ Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung des Antrags wird den Studierenden durch die Studienleitung schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Anerkennung als Spitzensportlerin oder -sportler gilt jeweils für ein Jahr.

Art. 6
Auswahlverfahren

¹ Die Studienleitung entscheidet über die Auswahl der Studierenden, die das Fördersystem in Anspruch nehmen können.

² Es besteht kein Anrecht auf Anerkennung als Spitzensportlerin oder -sportler.

³ Die Studienleitung kann die Anzahl Plätze im Fördersystem begrenzen.

Art. 7
Vereinbarung, Aberkennung

¹ Anerkannte Spitzensportlerinnen und -sportler bestätigen in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Studienleitung die Einhaltung dieser Weisung sowie die Kenntnisnahme der "Richtlinien zur Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium".

² Verstösse gegen diese Weisung oder die Richtlinien führen zur Aberkennung des Status als Spitzensportlerin oder -sportler.

³ Änderungen bez. Kaderzugehörigkeit oder Trainerinnen- und Trainertätigkeit führen zur Aberkennung des Status als Spitzensportlerin oder -sportler. Für die Beurteilung ist die Studienleitung zuständig.

III. Fördersystem

Art. 8
Leistungsnachweise

¹ Grundsätzlich sind Leistungsnachweise zu den festgelegten Terminen zu absolvieren.

² Individuelle Termine müssen in Absprache mit der Studienleitung geplant und vereinbart werden.

³ An- und Abmeldefristen müssen eingehalten werden.

⁴ Nachträgliche Prüfungsanmeldungen und -abmeldungen aufgrund von nachträglichen Selektionen für Wettkämpfe und Trainingslager oder wegen kurzfristigen Nicht-Teilnahmen an solchen Anlässen werden gemäss Studien- und Prüfungsreglement, Artikel 16, nach Möglichkeit organisiert.

Art. 9
Unterstützung während des Studiums

¹ Die Studienleitung kann Spitzensportlerinnen und -sportlern Tutorinnen und Tutoren (= studentische Hilfskräfte) zur Verfügung stellen.

² Die Studienleitung entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang diese Unterstützung angeboten wird.

³ Dieses Angebot gilt für die Assessmentstufe im Bachelorstudium. Das Angebot kann auf schriftlichen Antrag an die Studienleitung auch auf die Bachelorstufe im Bachelorstudium oder auf das Masterstudium ausgeweitet werden. Der Entscheid liegt bei der Studienleitung.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 10
Ausnahmeregelung ¹ Für alle Ausnahmeregelungen ist die Studienleitung des jeweiligen Studiengangs zuständig.

Art. 11
Inkrafttreten ¹ Diese Weisung tritt rückwirkend auf den 1. September 2016 in Kraft.

Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur



Jürg Kessler
Rektor



Martin Studer
Prorektor